

# **LU\_GERICHTE 7W 13 9 / 7W 13 10 vom 17. Oktober 2014**

LU Gerichte, 2014-10-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_7W\\_13\\_9\\_\\_\\_7W\\_13\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_7W_13_9___7W_13_10)

FR: LU\_GERICHTE 7W 13 9 / 7W 13 10 du 17 octobre 2014

IT: LU\_GERICHTE 7W 13 9 / 7W 13 10 del 17 ottobre 2014

## **Regeste**

Überführung von landwirtschaftlichen Grundstücken in das Privatvermögen. Der steuerrechtliche Begriff des land- und forstwirtschaftlichen Grundstücks ist im Einklang mit dem bäuerlichen Bodenrecht zu konkretisieren (E. 1.3). Unterstehen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dem BGG, sind sie ungeachtet ihrer Zonenzugehörigkeit als land- oder forstwirtschaftlich zu betrachten, so dass der Gewinn nur bis zur Höhe der Anlagekosten der Einkommenssteuer zugerechnet wird. Dies gilt auch für Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht in Nutzungszonen aufgeteilt sind und die Baureife fehlt (E. 1.3.3 und 1.4). Bedeutung des Feststellungsentscheids der Dienststelle lawa (E. 1.3.4). Vorliegend ist die Methode der buchmässigen Einzelbehandlung von Gebäuden und Boden massgeblich (E. 2). Bei der Ermittlung des Verkehrswerts ist die Fortführung der bisherigen Nutzung zu berücksichtigen (E. 3). | Art. 18 Abs. 1 DBG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 18 Abs. 4 DBG; Art. 8 Abs. 1 StHG, Art. 12 StHG; Art. 2 Abs. 2 BGG; § 25 Abs. 2 StG, § 25 Abs. 4 StG. | Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Zusammenfassend ist die Bundessteuerbeschwerde teilweise gutzuheissen und der Einspracheentscheid (...) betreffend die Liquidationsgewinnsteuer 2011 aufzuheben. Da der Ausgang der Verkehrswertermittlung offen ist und ein bei der Veranlagung der ordentlichen direkten Bundessteuer zu berücksichtigender Überführungsverlust heute nicht ausgeschlossen werden kann, ist auch der Einspracheentscheid betreffend die ordentliche Veranlagung 2011 aufzuheben. Die Sache ist im Sinn einer Sprungrückweisung in das Veranlagungsverfahren zurückzuweisen, damit die Veranlagungsbehörde die erforderliche Untersuchung erstinstanzlich vornimmt und die Beschwerdeführer anschliessend neu veranlagt.

### **E. 5.1**

(Gesetzliche Grundlagen der Staats- und Gemeindesteuern)

### **E. 5.2**

Die kantonalen Bestimmungen zur Liquidationsgewinnbesteuerung und zur Einkommensbesteuerung bei der Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sind harmonisierungskonform und entsprechen in weiten Teilen wörtlich den bundessteuerlichen Vorschriften. Insofern kann für die Staats- und Gemeindesteuern auf die vorstehenden Feststellungen und Erwägungen zur direkten Bundessteuer verwiesen werden. Folglich ist auch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde teilweise gutzuheissen und die Einspracheentscheide (...) betreffend die Liquidationsgewinnsteuer der Staats- und

Gemeindesteuern 2011 sowie die ordentliche Staats- und Gemeindesteuer 2011 aufzuheben. Die Sache ist zur Ermittlung des Verkehrswerts im Sinn der Fortführung der bisherigen Nutzung im Überführungszeitpunkt und gestützt darauf zur Neuveranlagung in das Veranlagungsverfahren zurückzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.